

Geschäftsverzeichnisnr. 3475
Urteil Nr. 180/2005 vom 7. Dezember 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitsklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 und des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches bezüglich der Bekämpfung des Leerstands und Verfalls und der Unbewohnbarkeit von Gebäuden und/oder Wohnungen », wenigstens von Artikel 19 dieses Dekrets, erhoben von der Gemeinde Beveren und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Februar 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Februar 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 und des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches bezüglich der Bekämpfung des Leerstands und Verfalls und der Unbewohnbarkeit von Gebäuden und/oder Wohnungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. August 2004), wenigstens von Artikel 19 dieses Dekrets: die Gemeinde Beveren, mit Amtssitz in 9120 Beveren, Stationsstraat 2, die Stadt Gent, mit Amtssitz in 9000 Gent, Botermarkt 1, die Gemeinde Heusden-Zolder, mit Amtssitz in 3550 Heusden-Zolder, Heldenplein 1, die Stadt Izegem, mit Amtssitz in 8870 Izegem, Korenmarkt 10, die Gemeinde Kruibeke, mit Amtssitz in 9150 Kruibeke, Onze-Lieve-Vrouwplein 18-19-20, die Stadt Lokeren, mit Amtssitz in 9160 Lokeren, Groentemarkt 1, die Stadt Lommel, mit Amtssitz in 3920 Lommel, Dorp 57, die Gemeinde Waasmunster, mit Amtssitz in 9250 Waasmunster, Vierschaar 1, die Stadt Wervik, mit Amtssitz in 8940 Wervik, Sint-Maartensplein 13, und die Stadt Löwen, mit Amtssitz in 3000 Löwen, Boekhandelstraat 9.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2005

- erschienen

. RA D. Matthys, in Gent zugelassen, und RA J. Vanstipelen, in Löwen zugelassen, *loco* RA B. Beelen, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Das Dekret vom 22. Dezember 1995 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 » hat eine regionale Gebühr auf leerstehende und/oder verwahrloste Gebäude und leerstehende, verwahrloste, ungeeignete und/oder unbewohnbare Wohnungen eingeführt.

Die Gebühr war zum ersten Mal zu dem Zeitpunkt geschuldet, als das Gebäude und/oder die Wohnung in das Verzeichnis der leerstehenden oder verwahrlosten Gebäude und/oder Wohnungen und der ungeeigneten und/oder unbewohnbaren Wohnungen aufgenommen wurde. Die Besteuerung konnte ab dem Zeitpunkt der Aufnahme bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres nach der Aufnahme in das Verzeichnis festgelegt werden.

Solange das Gebäude und/oder die Wohnung nicht aus dem Verzeichnis gestrichen waren, war die Gebühr geschuldet bei Ablauf eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten ab dem Datum der ersten Eintragung. Die Besteuerung konnte festgesetzt werden ab diesem Zeitpunkt bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres (Artikel 26 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995, vor seiner Abänderung durch Artikel 4 des Dekrets vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 und des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches bezüglich der Bekämpfung des Leerstands und Verfalls und der Unbewohnbarkeit von Gebäuden und/oder Wohnungen »).

B.1.2. Die Städte und die Gemeinden können Zuschlaghundertstel auf die regionale Gebühr erheben. Artikel 37 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 besagt diesbezüglich:

« Eine Gemeinde, die beschließt, Zuschlaghundertstel auf die Gebühr der Flämischen Region zu erheben, legt hierzu der Verwaltung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses per Einschreibebrief eine Abschrift dieses Beschlusses vor.

Die Verwaltung erhebt die Zuschlaghundertstel der Gemeinde auf die Gebühr gleichzeitig mit der Gebühr der Flämischen Region ».

B.1.3. Der Betrag der geschuldeten Gebühr und der Zuschlagshundertstel war spätestens am Ende des zweiten Monats nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids oder, wenn Beschwerde bei der Flämischen Regierung eingelegt wurde, der Zusendung der Entscheidung der Flämischen Regierung, mit der die Beschwerde vollständig oder teilweise abgewiesen wurde, zu zahlen (Artikel 39 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 22. Dezember 1995, vor seiner Abänderung durch Artikel 13 des Dekrets vom 7. Mai 2004).

B.1.4. Das angefochtene Dekret vom 7. Mai 2004 ändert die im Dekret vom 22. Dezember 1995 vorgesehene Regelung in einer Reihe von Punkten ab.

So werden der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld und die Frist, innerhalb deren die Besteuerung festgelegt werden kann, geändert (Artikel 4 des Dekrets vom 7. Mai 2004). Das Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis wird geändert, und es wird ein Verfahren der Verwaltungsbeschwerde gegen die Eintragung vorgesehen (Artikel 10 desselben Dekrets). Auch das Beschwerdeverfahren nach der Festlegung der Gebühr wird geändert (Artikel 13 desselben Dekrets). Unter gewissen Bedingungen ist eine teilweise Erstattung der erhobenen Gebühr möglich (Artikel 17 desselben Dekrets).

B.1.5. Artikel 19 des Dekrets vom 7. Mai 2004 enthält eine Übergangsregelung. Diese Bestimmung lautet:

« Demselben Dekret [vom 22. Dezember 1995] wird in Kapitel VIII Abschnitt 2 ein neuer Unterabschnitt 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Unterabschnitt 9. - Übergangsbestimmungen

Artikel 44*bis*. Besteuerungen, die auf der Grundlage der Artikel 24 bis 44 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 festgelegt wurden und die sich auf die Eintragungen in das Verzeichnis vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 beziehen, gelten als inexistent.

Die Besteuerungen, die auf der Grundlage der Artikel 24 bis und 44 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 festgelegt wurden und die sich auf die Jahrestage vorheriger Eintragungen in das Verzeichnis zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2003 beziehen, gelten als inexistent. ' ».

B.1.6. Der durch diese Bestimmung eingefügte Artikel 44*bis* des Dekrets vom 22. Dezember 1995 wurde abgeändert durch Artikel 53 des Dekrets vom 24. Dezember 2004 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2005 ». Diese Bestimmung besagt:

« Die ersten zwei Absätze von Artikel 44*bis* desselben Dekrets [vom 22. Dezember 1995] werden in einen § 1 zusammengefügt.

In Artikel 44*bis* desselben Dekrets werden in beiden Absätzen die Wörter ' 31. Dezember 2003 ' ersetzt durch die Wörter ' 4. August 2004 '.

Artikel 44*bis* wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' § 2. Die Eintragungsbescheinigungen für die Beschlüsse des Bürgermeisters über die Erklärung der Nichteignung und/oder Unbewohnbarkeit, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets gefasst wurden, müssen je nach Fall wie folgt versandt werden:

1. wenn keine Beschwerde im Sinne von Artikel 15 § 3 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches bei der Flämischen Regierung eingereicht wurde, wird die Eintragungsbescheinigung frühestens 30 Tage und spätestens 60 Tage nach der Zustellung des Beschlusses des Bürgermeisters im Sinne von Artikel 15 § 1 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches oder Artikel 34 dieses Dekrets zugesandt;

2. wenn eine Beschwerde im Sinne von Artikel 15 § 3 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches bei der Flämischen Regierung eingereicht wurde, wird die Eintragungsbescheinigung spätestens 30 Tage nach Zustellung der Berufungsentscheidung zugesandt.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der in Absatz 1 vorgesehenen Eintragungsbescheinigung kann der Inhaber des dinglichen Rechtes Beschwerde beim Verzeichnisverwalter einreichen.

Der Verzeichnisverwalter behandelt die Beschwerde innerhalb von 60 Tagen; andernfalls wird davon ausgegangen, dass ihr stattgegeben wurde.

Die Beschwerde beschränkt sich auf die Angaben zur Identifizierung und die formellen Gründe der Eintragungsbescheinigung im Fall von Absatz 1 Nr. 2. '

Artikel 44*bis* wird ein § 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' § 3. Wenn die für ungeeignet oder unbewohnbar erklärte Wohnung vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 und des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches bezüglich der Bekämpfung des Leerstands und Verfalls und der Unbewohnbarkeit von Gebäuden und/oder Wohnungen aufgenommen wurde, wird die Beschwerde gegen die nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets zugesandten Eintragungsbescheinigungen innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Eintragungsbescheinigung bei der Flämischen Regierung eingereicht. Die Beschwerde wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 § 3 Absatz 2 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches behandelt.

In Abweichung von Absatz 1 wird die Beschwerde gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets zugesandte Eintragungsbescheinigung vom Verzeichnisverwalter gemäß den Bestimmungen von Artikel 34*bis* § 2 behandelt. ' ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung führten die klagenden Parteien lediglich eine Beschwerde gegen Artikel 19 des Dekrets vom 7. Mai 2004 an. Ihre Klage sei im Übrigen in Ermangelung von Klagegründen unzulässig. Insofern die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz zum ersten Mal einen Klagegrund gegen Artikel 3 des Dekrets vom 7. Mai 2004 anführten, sei dieser Klagegrund unzulässig.

B.2.2. Der Hof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der angeführten Klagegründe bestimmen.

Der Hof stellt fest, dass der in der Klageschrift der klagenden Parteien dargelegte Klagegrund ausschließlich gegen Artikel 19 des Dekrets vom 7. Mai 2004 gerichtet ist, so dass die Prüfung des Hofes auf diese Bestimmung zu beschränken ist.

B.2.3. Der Klagegrund, den die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz gegen Artikel 3 des Dekrets vom 7. Mai 2004 anführen, war in ihrer Nichtigkeitsklage nicht erwähnt. Es handelt sich somit um einen neuen Klagegrund.

Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erlaubt es lediglich, dass neue Klagegründe durch Einrichtungen und Personen im Sinne der Artikel 76 bis 78 dieses Gesetzes angeführt werden.

Die klagenden Parteien gehören nicht zu dieser Kategorie von Einrichtungen oder Personen.

Der neue Klagegrund ist somit unzulässig.

B.3.1. Die Flämische Regierung führt an, der durch die angefochtene Bestimmung in das Dekret vom 22. Dezember 1995 eingefügte Artikel 44*bis* sei rückwirkend durch Artikel 53 des Dekrets vom 24. Dezember 2004 ersetzt worden. Folglich sei die Nichtigkeitsklage gegenstandslos.

B.3.2. Wie aus B.1.6 ersichtlich ist, beschränkt sich Artikel 53 des Dekrets vom 24. Dezember 2004 jedoch im Wesentlichen darauf, die ersten zwei Absätze von Artikel 44*bis* des Dekrets vom 22. Dezember 1995 in einen Paragraphen 1 zusammenzufügen und in beiden Absätzen die Wörter « 31. Dezember 2003 » durch die Wörter « 4. August 2004 » zu ersetzen.

Die durch diese Bestimmung in Artikel 44*bis* des Dekrets vom 22. Dezember 1995 vorgenommenen Änderungen hindern den Hof nicht daran, sich zu Artikel 19 des Dekrets vom 7. Mai 2004 zu äußern.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagenden Parteien führen an, Artikel 19 des Dekrets vom 7. Mai 2004 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Diese Bestimmung entziehe ihnen rückwirkend und ohne vernünftige Rechtfertigung die Zuschlagshundertstel, die sie 2002 und 2003 auf die regionale Leerstandsgebühr erhoben hätten, so dass die Behandlungsgleichheit zwischen den Städten und Gemeinden, die eine eigene Leerstandsgebühr oder Verfallssteuer erhöhen, und den Städten und Gemeinden, die Zuschlagshundertstel auf die regionale Gebühr erhöhen, zunichte gemacht werde.

B.5. Vor der Einführung einer regionalen Gebühr durch das Dekret vom 22. Dezember 1995 hatten mehrere Städte und Gemeinden bereits eine eigene Leerstandsgebühr oder Verfallssteuer. Einige haben diese eigene Gebühr aufrechterhalten. Andere hingegen haben diese Gebühr durch Zuschlagshundertstel auf die regionale Leerstandsgebühr ersetzt. Zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Bestimmung erhoben 104 Städte und Gemeinden diese Zuschlagshundertstel (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1678/1, S. 2).

B.6.1. Indem die Flämische Region festlegte, dass die Besteuerungen, die sich auf die Aufnahme in das Verzeichnis und auf die Jahrestage vorheriger Aufnahmen in das Verzeichnis vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 beziehen, als inexistent gelten, hat sie eine rückwirkende Maßnahme ergriffen.

B.6.2. Gemäß dem in B.1.1 angeführten Artikel 26 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 waren die regionalen Gebühren nämlich zu dem Zeitpunkt geschuldet, als das Gebäude und/oder die Wohnung ins Verzeichnis aufgenommen wurden, sowie zum Zeitpunkt des Ablaufs jedes neuen Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Datum der ersten Eintragung. Wenn ein Gebäude oder eine Wohnung in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2003 in das Verzeichnis aufgenommen wurde oder wenn ein Jahrestag einer vorherigen Aufnahme in diesen Zeitraum fiel, war die Gebühr folglich geschuldet.

Insofern die Gemeinde, in der sich das Gebäude oder die Wohnung befand, beschlossen hatte, Zuschlaghundertstel auf die Gebühr der Flämischen Region zu erheben, waren auch die Zuschlaghundertstel zu diesem Zeitpunkt geschuldet.

B.6.3. Die angefochtene Bestimmung hat zur Folge, dass die Gebühr und die darauf erhobenen Zuschlaghundertstel rückwirkend annulliert werden. Die Besteuerungen gelten endgültig als inexistent (*Ann.*, Flämisches Parlament, 4. Mai 2004, Nr. 53, S. 126).

Die angefochtene Bestimmung bewirkt auch, dass die Städte und Gemeinden für die Jahre 2002 und 2003 nicht die Entschädigungen erhalten, die ihnen gemäß Artikel 44 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Deckung der ihnen für diese Jahre entstandenen Verwaltungskosten gezahlt würden. Diese Entschädigungen entsprechen nämlich einem Prozentsatz des Ertrags der regionalen Gebühr (Artikel 19 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 2. April 1996 über die Gebühr zur Bekämpfung des Leerstands und Verfalls von Gebäuden und/oder Wohnungen).

B.7.1. Die Nichtrückwirkung von Gesetzesnormen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, so dass jeder in angemessener Weise die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt ihrer Durchführung vorhersehen kann.

Die Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen ist nur zu rechtfertigen, wenn sie für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unentbehrlich ist.

Wenn sich jedoch erweist, dass die Rückwirkung der Gesetzesnorm zur Folge hat, dass der Ablauf eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Rechtsprechungsorgane an einer Entscheidung gehindert werden, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außerordentliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Auftreten des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern gegen die allen Personen gebotenen Rechtsprechungsgarantien verstößt.

B.7.2. Die angefochtene Bestimmung macht die bereits eingereichten Beschwerden nicht ungeschehen und greift nicht in anhängige Verfahren ein. Anhängige Beschwerden müssen gemäß den Vorschriften, die während des betreffenden Gebührenjahres anwendbar waren, abgewickelt werden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1678/4, S. 7).

B.7.3. Folglich muss geprüft werden, ob die angefochtene Bestimmung den in B.7.1 angeführten Anforderungen entspricht.

B.8. Das Dekret vom 7. Mai 2004 soll eine Lösung für verschiedene Probleme bezüglich der regionalen Leerstandsgebühr bieten. Eines der wichtigsten Probleme betrifft die zahlreichen Beschwerden, von denen ein Großteil für begründet erklärt wurde. In der Begründung zum Dekretsvorschlag, aus dem das Dekret vom 7. Mai 2004 entstanden ist, wurde diesbezüglich angeführt:

« Die Zahl der nach dem Zusenden des Gebührenbescheids eingereichten Beschwerden ist relativ hoch und betrifft hauptsächlich die Aufnahme in die Liste der leerstehenden Gebäude und/oder Wohnungen. Die Ursachen hierfür sind in erster Linie zurückzuführen auf (1) die prekären Grundlagen dieser Festsetzung, (2) schwache Verfahrensaspekte und (3) die verspätete Beschwerde von Privatpersonen, insbesondere nach Zusendung der Besteuerung » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1678/1, S. 3).

B.9. Die angefochtene Bestimmung wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Die Erstellung von Verzeichnissen auf der Grundlage des derzeitigen Gebührendekrets vom 22. Dezember 1995 weist Mängel auf, die Bürger sind unzureichend informiert und betrachten die Vorschriften als ungerecht und hartherzig. Aus diesem Grund gelten Besteuerungen, die vor dem 1. Januar 2004 festgesetzt wurden und sich auf Aufnahmen in das Verzeichnis in den Jahren 2002 oder 2003 oder auf in die Jahre 2002 oder 2003 fallende Jahrestage von vorherigen Aufnahmen in das Verzeichnis beziehen, als inexistent. Streitfälle aus der Vergangenheit werden weiter abgewickelt gemäß den während des betreffenden Gebührenjahres geltenden Vorschriften. Diese Maßnahme soll verdeutlichen, dass die neuen Vorschriften einen Bruch mit der Vergangenheit darstellen und der administrativen Überlastung der betreffenden Bürger und der flämischen Verwaltung ein Ende bereiten sollen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1678/4, S. 7).

Hierzu wurde in den Vorarbeiten noch Folgendes erklärt:

« Man muss berücksichtigen, dass ein neues System eingeführt wird. Es ist nämlich ein großer Rückstand aufzuholen, und man muss berücksichtigen, dass die derzeitigen Vorschriften sich als anfechtbar erwiesen haben. Der Referent möchte ernsthaft mit der Vergangenheit brechen und schlägt deshalb vor, dass die Besteuerungen, die vor dem 1. Januar 2004 festgesetzt wurden und sich auf Aufnahmen in das Verzeichnis in den Jahren 2002 oder 2003 beziehen, als inexistent gelten. Dies bedeutet einen Stillstand. Für diejenigen, für die unter der vorherigen Regelung zum ersten Mal Gebühren festgesetzt wurden, bleibt die erste Gebühr während zwei Jahren bestehen. Wer zum ersten Mal in ein Verzeichnis aufgenommen wird, bleibt zwei Jahre lang in diesem Verzeichnis. Es werden keine Gebührenbescheide für die Referenzjahre 2002 und 2003 versandt. Die erste neue Gebühr kann 2006 erhoben werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1678/6, S. 10).

B.10. Dadurch, dass die Besteuerungen für die Jahre 2002 und 2003 als inexistent gelten, werden neue Beschwerden im Zusammenhang mit diesen Besteuerungen vermieden. In Bezug auf die regionale Gebühr ist diese Maßnahme gerechtfertigt angesichts der zahlreichen

Beschwerden, zu denen diese Gebühr Anlass gegeben hat, und angesichts der administrativen Schwierigkeiten für die Behörden bei der Behandlung dieser Beschwerden. Indem die angefochtene Bestimmung es zeitweilig verhindert, dass neue Beschwerden eingereicht werden, verleiht sie den Behörden die Zeit und die Mittel, um die anhängigen Beschwerden zu bearbeiten.

Darüber hinaus konnte der Dekretgeber vernünftigerweise hoffen, dass die Steuerpflichtigen, die für die Jahre 2002 und 2003 keine Besteuerung erhalten hatten, die Gelegenheit nutzen und die erforderlichen Schritte unternehmen würden, um aus dem Verzeichnis gestrichen zu werden, so dass sie auch in Zukunft keine Beschwerden mehr einreichen würden.

B.11. Der Hof muss jedoch noch prüfen, ob der Dekretgeber die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmung auf die Städte und Gemeinden, die Zuschlagshundertstel auf die regionale Gebühr erhoben haben, ausreichend berücksichtigt hat.

Wie in B.6.3 erwähnt wurde, werden diesen Städten und Gemeinden nämlich die Einkünfte entzogen, die sie vernünftigerweise für die fraglichen Jahre von diesen Zuschlagshundertsteln hätten erwarten können, und erhalten sie ebenfalls nicht die Entschädigung, die ihnen gemäß Artikel 44 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Deckung der ihnen entstandenen Verwaltungskosten gezahlt werden sollte.

B.12.1. In den Vorarbeiten wurden folgende Fragen gestellt bezüglich der finanziellen Folgen der angefochtenen Bestimmung für die Gemeinden, die Zuschlagshundertstel auf die regionale Gebühr erheben:

« Die meisten Fragen stellen sich im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen in Artikel 44bis. Der Referent verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Reaktion der Vereinigung der Flämischen Städte und Gemeinden. [...] »

Welche Richtlinien erhalten die Gemeinden, die den Ertrag dieser Gebühr für die betreffenden Jahre in ihrem Haushalt vorgesehen haben? Wie werden sie zu diesen Mitteln gelangen? Wie soll dies ausgeglichen werden? Oder sind die Autoren [des Dekretsvorschlags] der Ansicht, dass die Gemeinden ohne diese Mittel werden auskommen müssen? [...] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1678/6, S. 19).

Darauf wurde lediglich folgendes geantwortet:

« Die Besteuerung ist allerdings kein Selbstzweck, sondern ein Hilfsmittel, um dem Bürger eine ordnungsgemäße Dienstleistung anzubieten. Mit diesem Dekret wird bezweckt, das Leerstehen zu bekämpfen, und nicht, den Gemeinden zusätzliche Mittel bereitzustellen » (*Ann.*, Flämisches Parlament, 4. Mai 2004, Nr. 53, S. 123).

B.12.2. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 22. Dezember 1995 wurde in der Tat mehrmals hervorgehoben, dass der Zweck der regionalen Gebühr nicht finanzieller Art sei und dass die Gebühr vielmehr eine abschreckende Wirkung habe (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 147/1, S. 16, und Nr. 147/12, SS. 9 und 26-27).

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Gemeinden und Städte zu dem Zeitpunkt, als sie beschlossen, für die Jahre 2002 und 2003 Zuschlagshundertstel auf die regionale Gebühr zu erheben, aufgrund der verfügbaren Angaben vernünftigerweise davon ausgehen konnten, dass die Zuschlagshundertstel ihnen gewisse Einkünfte verschaffen würden.

B.13.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung ergebe sich der Unterschied zwischen den Gemeinden, die eine eigene Leerstandsgebühr oder Verfallssteuer auferlegten, und den Gemeinden, die Zuschlagshundertstel auf die regionale Gebühr erhöhen, aus einer autonomen politischen Entscheidung der betreffenden Gemeinden. Im Übrigen gebe es ihrer Auffassung kein Hindernis dafür, dass eine Gemeinde eine eigene Leerstandsgebühr mit Zuschlagshundertsteln auf die regionale Gebühr kombiniere.

B.13.2. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Städte und Gemeinden vernünftigerweise davon ausgehen konnten, dass eine solche Kombination nicht möglich war. So wurde in den Vorarbeiten zum Dekret vom 22. Dezember 1995 Folgendes erklärt:

« Die Gemeinden können Zuschlagshundertstel auf die regionale Gebühr erheben. Sie können die Zuschlagshundertstel jedoch nicht mit der Steuer aus einer Gemeindeverordnung auf Leerstand und Verfall kombinieren, da in diesem Fall die Regel ‘*non bis in idem*’ Anwendung findet. Die Gemeinden müssen sich mit anderen Worten zwischen Zuschlagshundertsteln oder der Aufrechterhaltung der Gemeindeverordnung entscheiden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 147/1, S. 28; siehe auch ebenda, S. 18).

B.13.3. Darüber hinaus konnten die Städte und Gemeinden, die sich gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung für das System der Zuschlagshundertstel entschieden haben, vernünftigerweise annehmen, dass dieses Systems ihnen gewisse Einkünfte sichern würde, ohne darüber hinaus noch eine eigene Gemeindegebühr vorzusehen.

B.14. Auch die Behauptung der Flämischen Regierung, dass der Dekretgeber den Gemeinden nicht ein gleichartiges finanzielles Ergebnis gewährleistet habe wie mit einer kommunalen Leerstandsgebühr, wird durch die Vorarbeiten widerlegt:

« Um den Gemeinden den Übergang von der Gemeindeverordnung zum System der Zuschlagshundertstel zu erleichtern, wurde nichts festgelegt bezüglich der Anzahl der Zuschlagshundertstel, die die Gemeinden erheben dürfen. Indem sie die Anzahl der Zuschlagshundertstel nach freiem Ermessen festlegen können, können sie gegebenenfalls das

gleiche finanzielle Ergebnis erreichen wie mit der Gemeindeverordnung» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 147/1, S. 28; siehe auch ebenda, S. 18, und Nr. 147/12, S. 15).

B.15. Der Dekretgeber wollte im Übrigen den Übergang von einer kommunalen Gebühr zu einer regionalen Gebühr vereinfachen. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 22. Dezember 1995 hieß es hierzu:

« Um einer Gemeinde den Übergang von einer kommunalen Gebühr zu einer regionalen Gebühr zu vereinfachen:

[...]

2) wurde vorgesehen, dass die Gebäude und/oder Wohnungen, die erwiesenermaßen am 1. Januar 1996, dem Datum des Inkrafttretens des regionalen Systems, bereits seit zwölf Monaten leer standen, unmittelbar Gegenstand einer regionalen Gebühr, einschließlich etwaiger Zuschlagshundertstel, sein können. Da für die Gemeindeverordnungen das Dienst- oder Kalenderjahr als steuerbarer Zeitraum gilt, können die Gemeinden ohne Einnahmeverluste beim Inkrafttreten der Dekretsregelung umschalten;

[...]» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 147/1, S. 18; siehe auch ebenda, Nr. 147/12, S. 15).

Somit wurde bezweckt, die Gemeinden zur Annahme des Systems der Zuschlagshundertstel zu ermutigen. Beim Zustandekommen des Dekrets vom 22. Dezember 1995 erklärte der zuständige Minister:

« Die Regelung muss so gestaltet sein, dass die Gemeinden doch die Möglichkeit haben, sich ihr anhand der Technik der Zuschlagshundertstel anzuschließen.

Und da die Region die Gemeinden nicht verpflichten kann, sich anzuschließen, musste die Regelung selbst eine Reihe von Anreizen enthalten.

Somit wurde den Wünschen und dem Streben der Gemeinden weitestgehend Rechnung getragen; für die unüberwindbaren Versäumnisse in den eigenen Verordnungen wurden im Entwurf nach Maßgabe des Möglichen Lösungen geboten» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 147/12, S. 15).

B.16. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass der Dekretgeber die Städte und Gemeinden dazu angespornt hat, Zuschlagshundertstel auf die regionale Gebühr zu erheben, dies gegebenenfalls als Ersatz für die bestehende kommunale Verfallssteuer oder Leerstandsgebühr.

Darüber hinaus ließ der Dekretgeber auch durchblicken, dass der Übergang von einem System der kommunalen Verfallssteuer oder Leerstandsgebühr zum System der

Zuschlaghundertstel auf die regionale Gebühr zum gleichen finanziellen Ergebnis führen und ohne Einkommensverluste erfolgen würde.

B.17.1. Unter diesen Umständen durfte der Dekretgeber nicht das rechtmäßige Vertrauen der Städte und Gemeinden, die Zuschlaghundertstel auf die regionale Gebühr erhoben, verletzen, ohne irgendeinen Ausgleichmechanismus für die finanziellen Einkünfte und die Unkostenentschädigung vorzusehen, die den betroffenen Städten und Gemeinden durch die angefochtene Bestimmung entgehen.

B.17.2. Der Dekretgeber konnte zwar berücksichtigen, dass ein Teil der Besteuerungen erfolgreich angefochten wurde, so dass sowohl die regionale Gebühr als auch die Zuschlaghundertstel auf diese Gebühr nicht geschuldet waren, was geringere Einkünfte für die Städte und Gemeinden, die Zuschlaghundertstel erhoben, ergab, doch er konnte dadurch, dass er rückwirkend die Besteuerungen auf die Aufnahmen und auf die Jahrestage vorheriger Aufnahmen in das Verzeichnis vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 als inexistent ansah, vernünftigerweise nicht den betroffenen Städten und Gemeinden die gesamten Einkünfte dieser Finanzierungsquelle entziehen, ohne auf irgendeine Weise die dadurch entgangenen Einkünfte und Unkostenentschädigung zu vergüten.

B.17.3. Der einzige Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 19 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 und des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches bezüglich der Bekämpfung des Leerstands und Verfalls und der Unbewohnbarkeit von Gebäuden und/oder Wohnungen für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts